

# Satzung

## über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frankenberg/Sa. und ihrer Ortsteile Altenhain, Dittersbach, Hausdorf, Irbersdorf, Langenstriegis, Mühlbach und Sachsenburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), der §§ 62 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S.245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) i. V. m. mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 09. November 2010 (SächsGVBl. S. 350), hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 19. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung für Einsätze und Bereitschaft

- (1) Die Auslagenpauschale je Einsatz beträgt 10,00 €Std. für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der bei Brand-, Hilfe- und Katastropheneinsätzen unmittelbar vor Ort im Einsatz war.
- (2) Die Auslagenpauschale je Einsatz beträgt 5,00 €Std. für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der zwar aufgrund des Einsatzes im Gerätehaus anwesend, aber nicht am Einsatzort unmittelbar eingesetzt war.
- (3) Bereitschaftsdienst

*im Gerätehaus	10,00 €Std.
*für Zug- und Gruppenführer/Maschinisten am Wochenende (Sa./So. und an gesetzlichen Feiertagen)	20,00 €Tag
- (4) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (5) Entschädigung während der Arbeitszeit regelt das SächsBRKKG § 62,63

### § 2 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich nachstehende Aufwandsentschädigung:

1. Stadtwehrleiter	100,00 €
2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	75,00 €
3. Gerätewart Stadt	50,00 €
4. Jugendwart Stadt	50,00 €
5. Ortswehrleiter	50,00 €
6. Stellvertreter des Ortswehrleiters	25,00 €
7. Gerätewart Ortswehr	25,00 €

- (2) Funktionsträger, die in mehreren Funktionen tätig sind, steht jeweils nur die Entschädigung für die am höchsten eingestufte Funktion zu.
- (3) Der § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 3 Brandsicherheitswache**

- (1) Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen nach § 23 Abs. 1 SächsBRKG erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankenberg/Sa. eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €/Std., der verantwortliche Leiter der Brandsicherheitswache eine Entschädigung in Höhe von 7,00 €/Stunde.
- (2) Der § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 4 Auszahlung**

- (1) Die zur Finanzierung der Entschädigung notwendigen Mittel werden im Haushalt geplant und daraus ausgezahlt.
- (2) Entschädigungssätze werden halbstündlich ab- bzw. aufgerundet.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich (Juni / Dezember) per Überweisung. In Ausnahmefällen kann der Betrag auch bar ausgezahlt werden.

### **§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den § 2 dieser Satzung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### **§ 6 Erstattung von Dienstreisekosten**

Die Erstattung von Dienstreisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 08. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden**

Die Erstattung von Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 647) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1997 einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 21. November 2013

Firmenich  
Bürgermeister

Dienstsigel